

Erläuterung zu den Tagesordnungspunkten der Sitzung des Technischen Ausschusses am 29.04.2021

Vorlage Nr. TA/009/2021

Umgang mit beantragten Abwasserabsetzungen für die Befüllung von Gartenpools

Die Abwassersatzung der Gemeinde Emmingen-Liptingen regelt, dass Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, bei der Bemessung der Abwassergebühren abgesetzt werden können. Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht.

Für einen solchen Zwischenzähler werden aktuell Gebühren in Höhe von 32,74 EUR brutto jährlich erhoben. Bei der aktuell gültigen Abwassergebühr von 3,99 EUR pro Kubikmeter rechnet sich der Einbau eines Zwischenzählers also ab einem Verbrauch von mehr als acht Kubikmetern über den entsprechenden Anschluss.

Im Jahr 2020 kamen mehrere Anfragen an, ob für die Befüllung eines Gartenpools eine gewisse Wassermenge pauschal von der Abwassergebühr befreit werden kann oder ob es möglich wäre einen Zwischenzähler zu installieren.

Das gleiche Thema hat in diesem Jahr unter anderem auch die Gemeinde Hilzingen beschäftigt, die eine Umfrage bei umliegenden Gemeinden und eine Abstimmung mit dem Landratsamt durchgeführt hat.

Das Landratsamt Konstanz hat hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

Leider ist es unerheblich welche Chemikalien dem Poolwasser zugesetzt werden, da dieses allein durch den „Gebrauch durch die Badenden“ rein rechtlich schon zum Schmutzwasser gem. § 54 Abs.1 Ziff. 1 WHG wird. Die Rechtsvorschriften für das Einleiten/Versickern von Niederschlagswasser können hier also nicht greifen.

Nach § 46 Abs. 1 WG muss das Schmutzwasser von demjenigen, bei dem es anfällt, dem Beseitigungspflichtigen (also der Gemeinde) überlassen werden. Es muss also zwingend einer Abwasserbehandlung zugeführt werden.

Grenzwerte für Chlor, die bei Unterschreitung das Versickern des Poolwassers erlauben würden, sind uns nicht bekannt, da für eine Versickerung grundsätzlich nur Niederschlagswasser vorgesehen ist.

In den verschiedenen Gemeinden des Landkreises Konstanz gibt es die unterschiedlichsten Regelungen hierzu: manche Gemeinden erheben die Abwassergebühre in allen Fällen, bei anderen ist eine Abwasserbefreiung möglich, teilweise aber nur wenn ein Zwischenzähler installiert ist. Teilweise sind Befüllungen auch über Hydranten möglich, diese Gemeinden berechnen hierbei auch die Arbeitszeit für die kommunalen Mitarbeiter.

Wenn die Auskunft des Landratsamtes Konstanz als Grundlage genommen wird, darf es eigentlich keine Abwasserbefreiung für die Befüllung von Schwimmbecken und Pools geben, da das komplette Wasser irgendwann der Kanalisation zugeführt werden muss.

Eine Ausnahme kann höchstens die Wassermenge sein, die verdunstet und nachgefüllt werden muss. Eine Internetrecherche hat ergeben, dass durchschnittlich eine Menge von

5 - 6 l/Quadratmeter Wasserfläche täglich verdunstet. An heißen Sommertagen könne dieser Wert auch bei 12 l liegen. (Quelle: <https://www.delfin-wellness.at/aktuell/blog/details/fragen-pool-sommer.html>)

Hierzu folgendes Rechenbeispiel:

Eine Familie baut sich im Garten einen Pool mit einer Länge von 5 m, einer Breite von 3 m und einer durchschnittlichen Tiefe von 1,6 m.

Die Erstbefüllung des Pools mit 24 m³ verursacht folgende Gebühren:

Frischwassergebühr (2,15 EUR/m ³)	51,60 EUR
Abwassergebühr (3,99 EUR/m ³)	95,76 EUR

Gebühren für eine angenommene durchschnittliche Verdunstung von 5 l täglich pro Quadratmeter Wasseroberfläche von Mai bis Oktober (180 Tage)

Wasserfläche:	15 m ²
Verdunstete Wassermenge	13,5 m ³
Frischwassergebühr:	29,03 EUR
Abwassergebühr:	53,87 EUR (entspricht 3,59 EUR/m²)

Für Schwimmbecken, die im Sommer dauerhaft aufgestellt und betrieben werden (also keine aufblasbaren Planschbecken für Kinder, die ohne Technik auskommen) könnte eine pauschale Abwasserabsetzung entsprechend der Größe der Wasseroberfläche gewährt werden. Wenn die Angaben im Internet zur Verdunstung stimmen, wäre hier ein Wert von 3,60 EUR pro Quadratmeter Wasseroberfläche denkbar.

Hiermit wäre aber ein gewisser Aufwand für die Bürger und die Verwaltung verbunden: Entsprechende Antragsformulare müssten erstellt und auf der Internetseite der Gemeinde zum Download angeboten werden, in denen Poolbesitzer für beispielsweise drei Jahre eine entsprechende Absetzung beantragen können. Eine Befristung wäre sinnvoll um zu vermeiden, dass Absetzungen immer noch gewährt werden für Personen, die gar keinen Pool mehr betreiben. Im Mitteilungsblatt könnte beispielsweise jährlich zweimal auf die Möglichkeit der Absetzung und die Befristung sowie eine gegebenenfalls notwendige Neubeantragung hingewiesen werden.

Es stellt sich aber die Frage, ob ein solcher Aufwand für Bürger und Verwaltung gerechtfertigt ist, da die Summen für eine Abwasserabsetzung des Verdunstungswassers doch eher gering sind in Relation zu den Anschaffungs- und Betriebskosten für einen Pool mit Filter, Pumpe, Chlor etc.

Die Verwaltung ist der Auffassung, für diese Fälle keine Abwasserabsetzungen zu gewähren. Grundlage für die Empfehlung ist die Rechtsexpertise des LRA Konstanz.

Beschlussfassungsvorschläge:

Für die Befüllung von Gartenpools werden keine Abwasserabsetzungen genehmigt.



Joachim Löffler
Bürgermeister



Patrick Allweiler
Hauptamtsleiter



Tobias Thum
Kämmerer